

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 068-18

Amt: Stadtbauamt	Datum: 09.04.2018
Verfasser: Distler, Matthias	AZ: 60.1-HA

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	26.04.2018	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau von Volieren und Bereich Greifvogelvorführung in Engen-Zimmerholz, Neubrunnerhof 1, Flst.Nr. 275/1

Der Antragsteller plant im Außenbereich von Engen-Zimmerholz auf Flst.Nr. 275/1, in der Nähe des Neubrunnerhofes, Vogelvolieren und einen Bereich für Greifvogelflugvorführungen zu errichten.

Südwestlich des Neubrunnerhofes soll die bestehende bislang nicht genehmigte Vogelvoliere durch einen 37,15 m x 13,75 m großen Neubau ergänzt bzw. eine kleinere bestehende Voliere durch den Neubau ersetzt werden. Die Volieren sollen in Holzbauweise – teils nur mit Volierenetzen bedeckt – mit einer Bauhöhe vom 4,00 m ins nach Osten abfallende Gelände eingefügt werden.

Außerdem ist geplant, südlich von den Volieren einen Besucherbereich für Flugvorführungen zu errichten. Hierfür soll ein etwa 200 m² großer Platz mit Sitzgelegenheiten geschaffen werden. Um diesen Platz erreichen zu können, ist über eine separate Zufahrt über bestehende Feldwege ein Besucherparkplatz und eine Zuwegung zum Besucherplateau geplant.

In den Volieren sollen teils verletzte Greifvögel aufgenommen werden. Die geplanten Greifvogelflugvorführungen deuten aber auch auf eine Haltung von Greifvögeln. Eine Aussage oder Betriebskonzept, inwieweit es sich hier um eine Anlage zu Zwecken des Tier- und Artenschutzes handelt, liegt nicht vor. Die Haltung von Greifvögeln im Sinne einer Falknerei ist aus Sicht des Tierschutzes sehr umstritten.

Die geplante Art der Bebauung an der Hangkante könnte sich ins Landschaftsbild einfügen. In dem Bereich besteht ein Bewuchs mit Unterholz und an der Hangkante stehen größere Bäume. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Hegau. Inwieweit ein Bau von Volieren im Landschaftsschutzgebiet zulässig ist und am Standort weitere Schutzgüter zu berücksichtigen sind, muss von den Fachbehörden überprüft werden.

Das Vorhaben kann nach § 35 Abs. 1, Satz 4 BauGB wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung als privilegiert betrachtet werden. Eine abschließende Überprüfung der Privilegierung erfolgt über die Fachbehörden. Die geplante Zuwegung, Parkplatz und Besucherbereich sind im Außenbereich kritisch zu beurteilen. Hierdurch werden Flächen im Außenbereich versiegelt und auch eine zusätzliche Störung der Natur und Tierwelt erfolgen. Auch deutet dieser Teil des Antrags darauf hin, dass die Volieren nicht ausschließlich dem

Natur- und Artenschutz dienen sollen.

Es wird empfohlen, über die bestehenden und geplanten Vogelvolieren erst nach Vorliegen eines Betriebskonzeptes zu beraten und derzeit den Antrag anzulehnen. Der geplanten Zufahrt über städtische Feldwege und dem Bau eines Besucherparkplatzes und Besucherbereichs für Greifvogelvorführungen im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet Hegau wird empfohlen nicht zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Den bestehenden und geplanten Vogelvolieren wird nicht zugestimmt.
2. Der geplanten Zufahrt über städtische Feldwege und dem Bau eines Besucherparkplatzes und Besucherbereichs für Greifvogelvorführungen wird nicht zugestimmt.

Anlagen:

Lageplan